ABDRUCK



Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Biumenstr. 28 b, 80331 München

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann Herrn Werner Lederer-Piloty, an Frau Barbara Epple, an Herrn Dietrich Keitel Tal 13, 80331 München

Stadtplanung PLAN-HAII-13

Blumenstr. 28 b 80331 München Telefon: 089 233-24523 Telefax: 089 233-24238 Dienstgebäude: Blumenstr. 28 b Zimmer: 810 Sachbearbeitung:

plan.ha2-13@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

I.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 05.03.2018

Berücksichtigung von Wertstoffinseln beim Planungsverfahren, interfraktioneller Antrag

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04362 des Bezirksauschusses 12 - Schwabing-Freimann vom 12.12.2017

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty, sehr geehrte Frau Epple, sehr geehrter Herr Keitel,

der oben genannte Antrag des Stadtbezirkes 12 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Wir dürfen den Antrag in Abstimmung mit dem Kommunalreferat, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) wie folgt beantworten:

Sie bitten darum, dass Flächen für Wertstoffinseln in Bebauungsplänen vorgehalten werden.

Bei der Durchführung der Bebauungsplanverfahren und bei der Erstellung von Plan- beziehungsweise Textteil von Bebauungsplänen handelt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB).

Eine Festsetzung von Flächen für Wertstoffinseln im Sinne des Antrages ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes, wie ihn das BauBG in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 – 26 vorsieht.

§ 9 Abs. 1-4 BauGB regelt insbesondere in Abs. 1, Ziffern 1 – 26, als abschließende Aufzählung den möglichen Inhalt des Bebauungsplanes, das heißt, die planende Kommune darf darüber hinaus keine weiteren Festsetzungen hinzufügen. Zwar ist es möglich, Flächen für die Wertstoffsammlung in einen Bebauungsplan im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aufzunehmen, die so gekennzeichneten Flächen sind jedoch für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsfirmen nicht rechtlich bindend.

Seit 1993 liegt gemäß § 6 der Verpackungsverordnung, einer bundesrechtlichen Regelung, die Zuständigkeit für den Betrieb der Wertstoffinseln bei mittlerweile mehreren dualen Systemen, die wiederum private Entsorgungsfirmen beauftragen, die Aufgaben der dualen Systeme zu er-

füllen.

Weder die dualen Systeme selbst, noch deren Auftragnehmer in München, zur Zeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft bzw. Remondis, stehen in einem Vertragsverhältnis mit der Landeshauptstadt München.

Die Standortauswahl für Wertstoffsammelstellen obliegt aber den dualen Systemen bzw. deren Nachunternehmern. Diese wählen Standorte aus und beantragen die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der Grünanlagensatzung.

Vorschläge zu Standorten seitens der Landeshauptstadt München werden stets an die Betreiberfirmen des dualen Systems weitergegeben. Ob die Vorschläge aufgegriffen werden, liegt nicht in der Hand der städtischen Verwaltung, da diese zuerst von den privaten Betreiberfirmen akzeptiert und wie oben angegeben beantragt werden müssen. Die Landeshauptstadt München kann die Benutzung/ den Betrieb eines gewünschten Standortes nicht gegenüber den Betreiberfirmen durchsetzen oder erzwingen.

Mit dem Beschluss zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vom 16.03.2016 sind Projektstartgespräche mit den beteiligten Dienststellen eingeführt worden. Das Kommunalreferat wird hier über neue Planungsvorhaben frühzeitig informiert, so dass eine Informationsweitergabe auch an die privaten Betreiberfirmen zur Wertstofferfassung möglich ist, damit diese ihre Standortplanung rechtzeitig beginnen können. So unterstützt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch eine frühe Informationsübermittlung, kann jedoch auf Grund der oben schon erläuterten, fehlenden rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Betreiberfirmen letztlich weder die Mitwirkung während der Planaufstellung verbindlich einfordern noch den Betrieb der Wertstoffsammlung auf in der Bebauungsplanung vorgehaltenen Flächen anordnen.

Sie berichten davon, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Parkstadt Schwabing seit August 2017 beziehungsweise im Domagkpark bis jetzt keine Wertstoffinseln zur Verfügung stehen.

Zwischen dem Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann und dem AWM besteht zur Zeit hinsichtlich der beiden genannten Bereiche ein intensiver Kontakt, in dem die angesprochenen Gebiete gemeinsam begangen und die Rechtslage zur Thematik Verpackungssammlung sowie die damit verbundene geringe Einflussmöglichkeit der Stadtverwaltung mehrfach dargelegt wurde.

Es handelt sich bei Flächen für Wertstoffcontainer um Sondernutzungen im öffentlichen Raum. Im Rahmen eines aufwändigen Verfahrens wird mit Hilfe der zuständigen städtischen Dienststellen durch den AWM geprüft, ob die ausgewählten Standorte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verwaltung der Landeshauptstadt München hat auf die Standortauswahl insofern keinen Einfluss, als ein reines Handeln von Amts wegen, um Flächen bereitzustellen oder anzuordnen ohne den Antrag einer befugten Betreiberfirma nicht möglich ist.

Im Bebauungsplan Nr. 1781 (Gebiet der Parkstadt Schwabing) wurden zwei Flächen für Containerstandorte als Hinweis eingetragen. Eine Fläche wurde in einer Aufweitung der Straßenverkehrsfläche am westlichen Ende der Wilhelm-Wagenfeld-Straße, eine weitere in der Walther-Gropius-Straße südlich der Rampe zur Fuß- und Radwegbrücke über die Autobahn Berlin-München vorgesehen. Die Betriebsaufnahme von Wertstoffinseln durch die privaten Betreiberfirmen fällt nicht in die Verantwortung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.

Für das Gebiet des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1943b (Domagkpark) wurde im Rahmen der Bebauungsplanung vorgeschlagen, die öffentliche Grünfläche westlich der Zufahrt von der Domagkstraße in die Gertrud-Grunow-Straße als Standort für eine Wertstoffinsel zu nutzen. Auch die Verkehrsfläche zwischen Frankfurter Ring und den Gebäuden der Gewofag (WA1, 2) wäre grundsätzlich für das Aufstellen von Wertstoffbehältern geeignet. Die letztgenannte Fläche ist jedoch derzeit noch nicht im Endzustand hergestellt. Inwieweit diese Vorschläge Zustimmung durch die Betreiberfirmen finden und umgesetzt werden ist nicht bekannt.

Sie bitten weiterhin darum, ein anderes geeignetes Verfahren zur Problemlösung zu entwicklen, wenn die Sicherung von Flächen für Wertstoffinseln nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich sein sollte.

Außerhalb der verbindlichen Bauleitplanung kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Plangebieten keine Flächen für Standorte von Wertstoffcontainern vorsehen. Sofern seitens des AWM oder des für die Realisierung des öffentlichen Raums zuständigen Baureferates Vorschläge für Flächen zur Aufstellung von Wertstoffcontainern vorgelegt werden, prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ob planungs- und/ oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Richtschnur ist das Bemühen, die Flächenbereitstellung zu unterstützen. Unterflurlösungen sind dabei unter anderem aus Gründen der Stadtbildvertäglichkeit generell vorzugswürdig.

Sie beantragen, dass die Bezirksausschüsse zukünftig von der genehmigenden Stelle über abgelehnte und widerrufene Standorte für Wertstoffinseln zeitnah unterrichtet werden.

Der AWM hat hierzu folgendes ausgeführt:

"Die Bezirksausschüsse haben im formellen Genehmigungsverfahren für von den Betreiberfirmen beantragte Wertstoffcontainerstellplätze ein Anhörungsrecht inne. Darüber hinaus ist es den Bezirksausschüssen unbenommen, sich über den Sachstand der Genehmigungsverfahren zu informieren. Hierbei ist festzuhalten, dass Sondernutzungserlaubnisse für Wertstoffcontainer und die damit verbundene Verwaltungstätigkeit laufende Angelegenheiten der Verwaltung im Sinne des Art. 37 GO darstellen, für deren Erledigung der Oberbürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Referate zuständig sind. Da die Bezirksauschüsse nur Belange in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, entscheiden dürfen, ist ein Entscheidungsrecht bei der Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Satzung der Bezirksausschüsse)."

Dem Antrag Nr. 08-14 / B 04362 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ltd. Verwaltungsdirektor

- II. Abdruck von I.

 an das Direktorium HA II BA-Geschäftsstelle Mitte
 zum Auftrag vom 12.12.2017
- III. Abdruck von I. und II.

an die HA III an die HA III an die HA II an die HA II/2 an die HA II/3 an die HA II/4 an die HA II/5 an die HA II/5

an das Kommunalreferat AWM-VR-GL an das Baureferat

jeweils z.K.

an SG 3

zum Anttrag vom 12.12.2017 (AZ: Bebauungspläne allgemein) die Zuleitung der Email an plan.sg3@muenchen.de erfolgte noch.